

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Anlage Erdstoffdeponie an der B109 in Prenzlau“

Abwägungsvorschläge zu den Verfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB, vereinzelt zu den Verfahren nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

--- = weder Kenntnisnahme noch Abwägung erforderlich bzw. identischer Wortlaut bereits Gegenstand der Abwägung zu den Verfahren nach §§ 3(1) und 4(1) BauGB; vgl. dort

Eingegangene Stellungnahmen zu den Verfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB, die sich allein auf den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Erdstoffdeponie an der B 109 in Prenzlau“ bezogen:

Einwendungen, Hinweise, sonstige Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
<p>Land Brandenburg, Landesbetrieb Straßenwesen (28.10.2010)</p> <p>Wortlaut: „Mit Schreiben vom 15.07.2010 habe ich zum Vorhaben eine Stellungnahme abgegeben. Die Hinweise wurden laut Abwägungsprotokoll beachtet und sind Bestandteil des vorliegenden Entwurfes. Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird zugestimmt.“</p> <p>Wortlaut der Stellungnahme vom 15.07.2010 in Auszügen: „Im weiteren Verfahren ist nachzuweisen, dass eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs auf der B109 durch auszuschließende Blendwirkung bei der noch festzulegenden Anordnung der Module nicht erfolgt.“</p>	<p>Land Brandenburg, Landesbetrieb Straßenwesen (28.10.2010)</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Anders als in der Abwägung zum Entwurf ist nunmehr im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und vor Baubeginn nachzuweisen, dass es keine unzulässigen Reflexionen auf die Straße geben wird (zuvor. Satzungsbeschluss). Erforderlichenfalls sind entsprechende Maßnahmen zu treffen.</p>
<p>LK Uckermark zum VBP (25.10.2010 und 04.01.2011)</p> <p><u>Bauplanung (25.10.2010):</u></p> <p><u>Einwendung:</u> „Nr. 3 der textlichen Festsetzungen ist nicht mit einer Festsetzung ausgefüllt. Der Hinweis, „Ggf. werden hier im weiteren Verfahren Festsetzungen ergänzt“ ist keine Festsetzung und zu streichen.“</p> <p><u>Möglichkeiten der Überwindung:</u> Bezogen auf die Baugrenze ist dahingehend eine Aussage zu treffen, ob die Baugrenze identisch ist mit dem Plangeltungsbereich – mit Ausnahme der Flächen für</p>	<p>LK Uckermark zum VBP (25.10.2010 und 04.01.2011)</p> <p><u>Bauplanung:</u></p> <p>Es werden keine textlichen Festsetzungen zu Bauweise, Baugrenzen vorgenommen, dem Einwand wird insoweit Folge geleistet.</p> <p>Es wird textlich festgesetzt, dass die in der Planzeichnung mit "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" überlagerten</p>

Einwendungen, Hinweise, sonstige Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
<p>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – oder ob eine konkrete Baugrenze festgesetzt wird.</p> <p><u>Anregung:</u></p> <p>1. Plankarte: Verfahrensvermerke:</p> <ul style="list-style-type: none">– Die Nennung des Planungsbüros ist kein Vermerk. Das kann unten rechts in dem Feld, in dem die Planzeichnung steht, genannt werden. <p>Textliche Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Der Hinweis unter 4. Ist keine Festsetzung, sondern muss unter der Rubrik „Hinweis“ auf der Plankarte vermerkt werden.– Punkt 5.1. ist keine örtliche Bauvorschrift und nach § 81 BbgBO und ist zu streichen.– Im letzten Satz unter 6.2 sind die Worte „dort“ und „dürfen“ zu tauschen. <p>2. Begründung Unter Punkt 2.2. wird auf den Entwurf zur Fortschreibung des sachlichen Teilplanes „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“ Bezug genommen. Ein Entwurf ist nicht rechtsverbindlich und der derzeit rechtskräftige sachliche Teilplan trifft keine Aussagen zu Photovoltaikfreiflächen, so dass dieser Punkt entfallen kann.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde (25.10.2010):</u></p> <p><u>Einwendungen:</u></p> <p>1. Es ist nicht auszuschließen, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege – hier des speziellen Artenschutzes – dem Vorhaben entgegenstehen. In der Begründung zum VBP ist angegeben, dass im Rahmen der Brutvogelkartierung Paare von Feldlerche, Rebhuhn, Braunkehlchen, Grauammer und Neuntöter beobachtet wurden. Die genannten Arten sind i. S. d. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützte Tierarten. Mit der geplanten Inanspruchnahme der Fläche können die Lebensstätten der geschützten Arten beseitigt oder die Tiere direkt vernichtet werden. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tierarten der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.</p>	<p>Teile des Sondergebietes von jeglichen baulichen und Erschließungseinrichtungen freizuhalten sind.</p> <ul style="list-style-type: none">– Planverfasser wurde ersatzlos gestrichen..– Der Hinweis wurde entsprechend verschoben.– Die Inhalte des Punkt 5.1. wurde zu einem neuen Gliederungspunkt (6. Sonstiges) verschoben.– Der Satz wurde korrigiert. <p>Der Bezug wurde gestrichen.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde (25.10.2010):</u></p> <p>Aufgrund der Einwendungen/Anregungen der uNB zum FNP und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 25.10.2010 wurde ein Abstimmungsgespräch zwischen der Stadt, der uNB und dem Vorhabensträger durchgeführt. Daraufhin erfolgte eine Überarbeitung der Unterlagen, zu der die uNB dann mit Schreiben vom 04.01.2010 nochmals Stellung genommen hat. Vgl. Abwägung dort.</p> <p>Insbesondere wurden den Unterlagen neben der Überarbeitung eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung sowie eine Auswertung der Brutvogelkartierung beigelegt.</p>

Einwendungen, Hinweise, sonstige Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
<p>ren. Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Für die Vollzugsfähigkeit des B-Planes ist es entscheidend, ob der Verwirklichung der vorgesehenen Festsetzungen artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG entgegenstehen.</p> <p>2. Bei der Aufstellung eines VBP ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG i. V. m. § 1a BauGB zu bewältigen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht abschließend und nachvollziehbar erfolgt. Ein Verweis auf weitere Verfahrensschritte ist unzulässig. Der Entwurf des VBP enthält zwar Festsetzungen (Nr. 6.1 bis 6.3), aber aufgrund der Unbestimmtheit der Maßnahmen, fehlender Angaben zum Ausgangszustand, Aufwertungspotenzial und zur Bilanzierung kann nicht festgestellt werden, ob diese Festsetzungen zur Kompensation des durch den VBP vorbereiteten Eingriffs in Natur und Landschaft geeignet, angemessen und ausreichend sind.</p> <p><u>Möglichkeiten der Überwindung:</u> Zu 1.: Mit der detaillierten Auswertung der Brutvogelkartierung ist zu klären, ob artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG betroffen sind und ggf. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchzuführen sind, um die Vollzugsfähigkeit des VBP zu ermöglichen</p> <p>Zu 2.: Die Ergebnisse der Brutvogel- und Biotoperfassung sind in der Bestandserfassung und Konfliktermittlung im Rahmen der Umweltprüfung vollständig einzustellen und zu berücksichtigen. Für die zur Fällung vorgesehenen Bäume sind Angaben zur Baumart, Stammumfang und Vitalität zu machen. Es ist zu prüfen, ob Bruthöhlen in den Bäumen vorhanden sind, durch die Fällung der Sommerquartiere für Fledermäuse verloren gehen können oder Horstbäume für Greifvögel betroffen sein können. In diesen Fällen sind die Verbote gem. § 44 BNatSchG zu beachten. Ausgehend von den festgestellten Konflikten sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation abzuleiten. Diese Maßnahmen sind konfliktbezogen und so konkret wie möglich festzulegen. Für die Maßnahmenflächen ist der Ausgangszustand bzw. das Aufwertungspotenzial anzugeben.</p> <p>Bezüglich der Einbeziehung von Teilen des gemäß § 29 BNatSchG geschützten Landschaftsbestandteils „Ehemalige Kiesgrube südwestlich von Prenzlau an der B109“ (GLB) ist auf die Stellungnahme der uNB zur frühzeitigen Behördenbeteiligung zu verweisen.</p> <p>Für den Eingriff in das Schutzgut Boden durch Neuversiegelung ist erst die Möglichkeit der Durchführung einer Ausgleichsmaßnahme d. h. für die dauer-</p>	

Einwendungen, Hinweise, sonstige Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
<p>hafte Entsiegelung einer versiegelten Fläche in der gleichen Größenordnung entsprechend der Neuversiegelung zu prüfen. Die Entsiegelungsfläche kann sich auch außerhalb des Geltungsbereiches des VBP befinden. In diesem Fall ist ein Nachweis erforderlich, wie die Realisierung dieser Maßnahme rechtsverbindlich gesichert wird. Das Ergebnis der Prüfung ist im Umweltbericht zu dokumentieren. Erst wenn keine Entsiegelungsmaßnahme möglich sein sollte, kann zur Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden eine Ersatzmaßnahme in der Form von flächigen Gehölzpflanzungen geplant werden. Die Größe der zu bepflanzenden Fläche muss hierbei mindestens der maximal zulässigen Neuversiegelungsfläche (GRZ beachten!) betragen.</p> <p>Textliche Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, hochstämmigen Obstbäumen und Sträuchern sind ggf. im Umweltbericht in der Form zu ergänzen, dass die genaue Anzahl, die Standorte, die zu verwendenden Gehölzarten in Form einer Pflanzliste, die einzusetzende Qualität der Pflanzware und die Anwachs-, Erhaltungs- und Unterhaltungspflege der Pflanzungen angegeben wird. Bei geplanten Heckenpflanzungen ist die Mindestbreite anzugeben.</p> <p>Die Flächen für geplante Gehölzpflanzungen sind mit einer separaten Signatur auf der Planzeichnung des VBP darzustellen.</p> <p><u>Anregungen:</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. In der Begründung zum VBP ist unter „Fachgesetze“ das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht in der geltenden Fassung zitiert. Das BNatSchG wurde durch das Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) umfassend novelliert.2. Aus Gründen der Bestimmtheit sind „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ nicht mit der Flächendarstellung für das Sondergebiet Erneuerbare Energien zu überlagern. Diese Flächen sind hinsichtlich der Lage oder der Größe eindeutig zu bestimmen.3. Das Sondergebiet überlagert Flächen des GLB und steht damit im Widerspruch zur Festsetzung 6.2, wonach diese Flächen von jeglichen baulichen und Erschließungseinrichtungen freizuhalten sind.4. Gemäß § 2a BauGB ist dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Neben den Zielen, dem Zweck und den wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans ist der Umweltbericht ein Teil der Begründung. Aus diesem Grund kann auf die wiederholenden Aussagen in den Kapiteln 6 bis 8 verzichtet werden.5. Allgemeine Hinweise zur Abarbeitung der Eingriffsregelung in Brandenburg sind den „Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung“ (HVE Stand: April 2009) angegeben.	

Einwendungen, Hinweise, sonstige Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
<p><u>Untere Naturschutzbehörde (04.01.2011):</u></p> <p><u>Einwendungen:</u> keine</p> <p><u>Anregungen:</u> Die Erfassungs- und Bewertungsmethodik der Umweltprüfung für einzelne Schutzgüter lässt teilweise die üblichen Standards vermissen. Aus diesem Grund ist die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie die Ableitung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen nicht immer bzw. schwer nachvollziehbar. Dennoch ist unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Folgende Hinweise sollten Berücksichtigung finden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind aus Gründen der Bestimmtheit eindeutig zu vermaßen und die Flächengröße anzugeben.2. Die nach Abschnitt 8 der Begründung vorgesehene Pflanzung von 10 einheimischen standortgerechten Solitärsträuchern an der Ostgrenze des Plangebietes ist in der Planzeichnung darzustellen oder als textliche Festsetzung aufzunehmen. Als Mindestqualität für die Sträucher ist 3 x verpflanzt (mit Ballen), Höhe 125 bis 150 cm vorzusehen.3. Für die Entwicklungspflege der Pflanzungen sollte ein Zeitraum von fünf Jahren – mindestens jedoch drei Jahre – vorgesehen werden. Die Unterhaltungspflege der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist gebunden an den Betrieb der Anlage.	<p><u>Untere Naturschutzbehörde (04.01.2011):</u></p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Flächenausdehnungen sind im Plan teilweise bemaßt. Zur Erhaltung der Übersichtlichkeit wird die Bemaßung auf das westliche Teilgebiet und dort auf eine Ost-West-Ausdehnung und auf eine Nord-Süd-Ausdehnung (gemessen ab Grenzpunkt) beschränkt. Die Angabe der Flächengröße wird in die textlichen Festsetzungen mit aufgenommen.</p> <p>Es erfolgt eine entsprechende Plandarstellung und eine textliche Festsetzung.</p> <p>Als Zeitraum für die Entwicklungspflege werden 2 Jahre vereinbart. Die Entwicklungspflege schließt sich an eine etwa halbjährige Fertigstellungspflege an. Damit summiert sich die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege auf 2,5 Jahre. Mit der Pflanzung der Sträucher auf der Vorhabenfläche sollen vor Ort neue Singplätze und potenzielle Brutplätze für von der Maßnahme betroffene Vogelarten geschaffen werden. Die Festlegung der 2-jährigen Entwicklungspflege steht diesem Kompensationszweck nicht entgegen. Als Deponie ist dem Landschaftsbild insgesamt keine besondere Wertigkeit zuzuordnen, weshalb eine Verkürzung der Entwicklungspflege auf 2 Jahre als unschädlich angesehen wird. Für die Pflanzung der Bäume wird ein Stammumfang von 12-14cm festgesetzt. Damit</p>

Einwendungen, Hinweise, sonstige Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
<p>4. Für die zur Fällung vorgesehenen Bäume sind je drei Ersatzbäume geplant. Als Mindestqualität der Bäume ist ein Stammumfang von 12-14cm vorzusehen. Die maximal 36 Bäume sollten als Baumreihe an einem kommunalen Weg gepflanzt werden. Die Pflanzfläche und Baumart sollte dem Vorhabenträger im städtebaulichen Vertrag vorgegeben werden.</p>	<p>weisen die Pflanzen bereits einen wertigen Entwicklungsstand auf. In Anbetracht des Kompensationszweckes(Schaffung externer Singplätze und potenzielle Brutplätze für direkt und nicht unmittelbar vom Eingriff betroffene Arten) ist eine 2-jährige Entwicklungspflege – folgend auf eine ca. halbjährige Fertigstellungspflege – als ausreichend anzusehen.</p> <p>Der Durchführungsvertrag sieht eine entsprechende Abstimmung und Flächenbestimmung durch die Stadt Prenzlau vor (§7 Abs. 4 des Durchführungsvertrages). Die Anregung zur Pflanzqualität wird in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>Gemeinsame Landesplanungsabteilung (19.10.2010)</p> <p>---</p> <p>(Wortlaut: „Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die für die Planung erheblichen Grundsätze der Raumordnung sind angemessen berücksichtigt worden. Zur Begründung verweisen wir auf unsere Mitteilung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung vom 19. Juli 2010.“</p>	<p>Gemeinsame Landesplanungsabteilung (19.10.2010)</p> <p>---</p>
<p>Land Brandenburg, Polizeipräsidium Frankfurt/O. (15.10.2010)</p> <p>Wortlaut: „unter der Voraussetzung dass die Hinweise und Vorschläge aus unserer Stellungnahme vom 27.07.2010 Berücksichtigung finden [...] ergeben sich aus Sicht der Polizei des Schutzbereich Uckermark keine Einwendungen oder Bedenken.“</p> <p>(Wortlaut der Stellungnahme vom 27.07.2010 (Auszug): „Es ist sicherzustellen, dass jegliche Reflexblendungen der Verkehrsteilnehmer sowohl im klassifizierten als auch im kommunalen Straßennetz, auch unter ungünstigen Umständen und/oder Einflüssen, auszuschließen ist. Erforderlichenfalls sind bauliche Gegenmaßnahmen notwendig.“)</p>	<p>Land Brandenburg, Polizeipräsidium Frankfurt/O. (15.10.2010)</p> <p>Anders als in der Abwägung zum Entwurf ist nunmehr im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und vor Baubeginn nachzuweisen, dass es keine unzulässigen Reflexionen auf die Straße geben wird (zuvor. Satzungsbeschluss). Erforderlichenfalls sind entsprechende Maßnahmen zu treffen.</p>

Einwendungen, Hinweise, sonstige Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (Abt. Bodendenkmalpflege / Arch. Landesmuseum) zum VBP (12.10.2010)</p> <p>---</p> <p>(Wortlaut: „das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum hat am 27.07.2010 zum o. g. Vorgang im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben, die ihre Gültigkeit behält.“</p>	<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (Abt. Bodendenkmalpflege / Arch. Landesmuseum) zum VBP (12.10.2010)</p> <p>---</p> <p>(Der Hinweis zum Umgang mit möglichen Bodendenkmalen etc. ist auf der Planzeichnung zum VBP aufgebracht)</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark – Barnim (04.10.2010)</p> <p>---</p> <p>Zur Zeit wird der Entwurf zur Fortschreibung des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“ auf der Grundlage der Beschlüsse der 21. Regionalversammlung vom 10.12.2009 überarbeitet. Das Beteiligungsverfahren zum bisherigen Entwurf wird nicht weiter geführt. Die eingegangenen Bedenken, Anregungen und Hinweise gehen jedoch in die Änderung des Entwurfs ein. Der Entwurf wird zu gegebener Zeit einem neuen Beteiligungsverfahren unterzogen.</p>	<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark – Barnim (04.10.2010)</p> <p>---</p> <p>Ein Entwurf ist nicht rechtsverbindlich und der derzeit rechtskräftige sachliche Teilplan trifft keine Aussagen zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen (vgl. Stellungnahme des Landkreises Uckermark vom 25.10.2010, Abt. Bauplanung, Anregungen, dort: Begründung).</p>
<p>E.ON edis AG (07.10.2010)</p> <p>(inhaltliche Wiederholung des Wortlautes der Stellungnahme vom 08.07.2010)</p> <p><u>Ergänzung:</u> „Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten: 1. „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.ON edis Aktiengesellschaft“.</p>	<p>E.ON edis AG (07.10.2010)</p> <p>---</p> <p>Die „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.ON edis Aktiengesellschaft“ sind erforderlichenfalls vom Errichter der Solarstromanlage im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.</p>
<p>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH (22.09.2010)</p> <p>---</p> <p>(Wortlaut: zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 21, PuB 2, 0357-2010 vom 02.07.2010 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.)</p>	<p>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH (22.09.2010)</p> <p>---</p>

Eingegangene Stellungnahmen zu den Verfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB, die sich sowohl auf den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Erdstoffdeponie an der B 109 in Prenzlau“ als auch auf die 4. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Prenzlau bezogen:

Einwendungen, Hinweise, sonstige Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
<p>Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (01.11.2010 und 04.01.2011)</p> <p><u>Wasserwirtschaft (01.11.2010)</u></p> <p>---</p> <p>(Wortlaut: „Der Wortlaut unserer Stellungnahme vom 10.08.2010 ist zum jeweiligen Verfahren berücksichtigt und im Abwägungsergebnis enthalten.)</p> <p><u>Naturschutz (01.11.2010)</u> Dem Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist zu entnehmen, dass eine Erfassung der Avifauna Vorort stattgefunden hat, die Auswertung jedoch noch aussteht. Diese Aussage war bereits Bestandteil im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Es kann daher nach wie vor nicht geklärt werden, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten von besonders geschützten Arten von dem Vorhaben betroffen sind. Eine abschließende Stellungnahme zum Bebauungsplan ist daher nicht möglich. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme vom 10.08.2010 verwiesen.</p> <p><u>Naturschutz (04.01.2011)</u> Dem Umweltbericht ist zu entnehmen, dass durch die Umsetzung des Vorhabens zwei Reviere des Baumpiepers und je ein Revier der Feldlerche, der Grauammer und des Neuntötters verloren gehen.</p> <p>Werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung von 01.03. bis 30.09., Schaffung von Nisthilfen) oder CEF-Maßnahmen geplant und rechtzeitig umgesetzt, könnte die Möglichkeit bestehen, die Verwirklichung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. Eine Ausnahme auf der Ebene der Baugenehmigung wäre in diesem Fall nicht erforderlich.</p> <p>Der Vorhabensträger plant zur Kompensation der Beeinträchtigungen der Avifauna folgende Maßnahmen:</p>	<p>Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (01.11.2010 und 04.01.2011)</p> <p><u>Wasserwirtschaft (01.11.2010)</u></p> <p>---</p> <p><u>Naturschutz (01.11.2010)</u> Aufgrund der Einwendungen/Anregungen der uNB zum FNP und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 25.10.2010 sowie dieser Stellungnahme wurde ein Abstimmungsgespräch zwischen der Stadt, der uNB und dem Vorhabensträger durchgeführt. Daraufhin erfolgte eine Überarbeitung der Unterlagen, zu der das LUGV dann mit Schreiben vom 04.01.2011 nochmals Stellung genommen hat. Vgl. Abwägung dort.</p> <p><u>Naturschutz (04.01.2011)</u> Dieses Bauzeitenfenster wird zunächst so vorgesehen. Bei einem möglichen frühzeitigeren Beginn im September wäre unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten sicherzustellen und nachzuweisen, dass keine Brutvögel mehr betroffen sind.</p>

Einwendungen, Hinweise, sonstige Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> – Pflanzung von 10 einheimischen und standortgerechten Solitärsträucher – Pflanzung von drei einheimischen und standortgerechten Bäumen für jeden gerodeten Baum und – Extensivierung einer Fläche von ca. 20.170 m². <p>Werden diese Maßnahmen rechtzeitig vor der Umsetzung des Eingriffs realisiert, so ist davon auszugehen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände berührt werden.</p>	<p>Die Extensivierung wird mit Beginn der Maßnahme eingeleitet, so dass die Flächen zur nächsten Brutperiode zur Verfügung stehen. Die Pflanzungen erfolgen in der auf den Baubeginn folgenden Pflanzperiode, so dass auch diese Strukturen zur nächsten Brutperiode zur Verfügung stehen werden. Entsprechende Hinweise werden in den Umweltbericht aufgenommen.</p>
<p>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände (14.10.2010, ergänzt durch die Stellungnahme vom 14.12.2010)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wünschenswert wäre die gesamte Eingrünung der Planfläche in Übergangsbereichen zu freien Landschaftsteilen. Eine mindestens 3-reihige (besser 5-reihig) Hecke aus einheimischen standortgerechten Laubgehölzarten könnte mittelfristig ökologisch hochwertige Strukturen (Brut-, Nist- und Lebensstätten) schaffen und die Einpassung in das Landschafts- und Ortsbild wäre gegeben. In eine solche Hecke integrierbar wären auch Lesesteinhaufen oder Insektenhotels (z.B. Wildbienen), Ansitzhilfen etc. ▪ Da die Auswirkungen von Photovoltaik Anlagen auf Fauna und Flora bisher nicht untersucht sind und im Vergleich zu den anderen Schutzgütern diese Auswirkungen auch nicht so einfach abgeschätzt werden können, muss die weitere Entwicklung durch ein Monitoring überwacht werden. 	<p>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände (27.07.2010, ergänzt durch die Stellungnahme vom 14.12.2010)</p> <p>Aufgrund der Einwendungen/Anregungen der uNB zum FNP und Bebauungsplan vom 25.10.2010 sowie der Stellungnahme des LUGV vom 01.11.2010 wurde ein Abstimmungsgespräch zwischen der Stadt, der uNB und dem Vorhabensträger durchgeführt. Daraufhin erfolgte eine Überarbeitung der Unterlagen, die auch dem Landesbüro nochmals vorgelegt wurden. Die Stellungnahme vom 14.10.2010 wurde daraufhin mit Schreiben vom 14.12.2010 nur geringfügig ergänzt. Beide Stellungnahmen wurden für diese Abwägung nebenstehend zusammengefasst.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Hinweise zur Eingrünung und zur Kompensation werden zur Kenntnis genommen. Eine geschlossene Hecke ist jedoch nicht vorgesehen, zumal die Fläche kaum in eine freie unbelastete offene Landschaft wirkt. Es werden aber einige Solitärsträucher an der Ostseite der Planfläche vorgesehen. Zudem wird im Südwesten des Plangebiets ein Feldsteinhügel mit einer Flächenausdehnung von 10 qm und einer mittigen Höhe von 100 bis 120 cm festgesetzt. ▪ Ein Monitoring der Auswirkungen wird nicht vorgesehen, da die Ausgangssituation hierfür denkbar ungeeignet ist. So schreibt der Einwender selbst: „Im Plangebiet selbst sind keine ökologisch wertvollen Naturlandschaften ... vorhanden“. Weiterreichende Auswirkungen sind kaum vorstellbar. Mit Ausnahme des genannten Biotops, sind auch dort überwiegend stark vorbelastete und anthropogen überformte Bereiche vorhanden. Es erfolgt aber ein Monitoring zur Überwachung der Entwicklung der Kompensationspflanzungen.

Eingegangene Stellungnahmen zu den Verfahren nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB, die sich auf den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Erdstoffdeponie an der B 109 in Prenzlau“ bezogen, aber bisher nicht oder nicht im erforderlichen Maße berücksichtigt oder im Zuge dieser Abwägung korrigiert wurden:

Einwendungen, Hinweise, sonstige Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
<p>Wasser- und Schifffahrtsamt Eberswalde (14.07.2010) zum VBP</p> <p>---</p> <p>(Wortlaut: Nach Durchsicht Ihrer mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass das Bauvorhaben an Landesgewässer, außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des WSA Eberswalde, geplant ist und keine Belange des WSV berührt werden. Bitte beteiligen Sie die Untere Wasserbehörde des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau.)</p>	<p>Wasser- und Schifffahrtsamt Eberswalde (14.07.2010)</p> <p>---</p> <p>Der Landkreis Uckermark wurde im Rahmen des weiteren Verfahrens beteiligt. Innerhalb der innerhalb einer internen Beteiligung des Landkreises Uckermark wurde die Untere Wasserbehörde nicht beteiligt. Es ist davon auszugehen, dass die Belange der Unteren Wasserbehörde nicht berührt sind.</p>
<p>IHK Ostbrandenburg (20.07.2010) zum VBP</p> <p>„[...] Hinweis zum Verfahren, bei vielen Planungen von PV-Anlagen ist die Nutzung zeitlich begrenzt und mit einer Rückbauverpflichtung versehen.“</p>	<p>IHK Ostbrandenburg (20.07.2010)</p> <p>Eine Rückbauverpflichtung und entsprechende Sicherheitsleistung ist Teil des Gestattungsvertrages, der vor Beantragung der Baugenehmigung zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Vorhabenträger geschlossen wird.</p>
<p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum – Abt. Denkmalpflege (19.07.2010) zum VBP</p> <p>---</p>	<p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum – Abt. Denkmalpflege (19.07.2010) zum VBP</p> <p>---</p>
<p>Land Brandenburg, Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst (08.09.2010, verspätet) zum VBP</p> <p>Eine erste Bewertung hat ergeben, dass sich Ihr Planungsbereich in einem kampfmittelbelasteten Gebiet befindet. Damit ist für die Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich. Die Bauträger / Bauausführenden können dazu Anträge zur Überprüfung einer konkreten Munitionsbelastung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst stellen. Diese Anträge sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme einzureichen.</p>	<p>Land Brandenburg, Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst (08.09.2010, verspätet) zum VBP</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Munitionsfreiheitsbescheinigung wird vom Vorhabenträger rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten beantragt.</p>

Einwendungen, Hinweise, sonstige Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
<p>Landesamt für Bauen und Verkehr (22.07.2010)</p> <p>Die vorgesehene Bebauung im Bereich der Erdstoffdeponie an der B109 ist aus verkehrlicher Sicht landesplanerisch nicht relevant. Mit der Umsetzung der Planungen Photovoltaik-Freiflächenanlage sehen wir keine Auswirkungen auf die verkehrliche Situation im Umfeld des Plangebiets (hier: B 109).</p> <p>Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch den o. g. Bebauungsplan derzeit nicht berührt, da sich das Vorhaben außerhalb von Bauschutzbereichen befindet.</p> <p>Es bestehen insoweit keine Bedenken gegen das v. g. Planungsvorhaben, solange die maximalen Bauhöhen die vorhandene öffentliche Bebauung nicht oder nur unwesentlich übersteigen (gilt auch für Baugeräte, Maste, Werbeschilder)</p>	<p>Landesamt für Bauen und Verkehr (22.07.2010)</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die maximale Bauhöhe wird auf 4 m festgesetzt. Unter Berücksichtigung der umgebenen Landschaft (insbesondere des weiteren Deponiehügels) ist von keiner Beeinträchtigung durch die Bauwerkshöhe der Photovoltaik- und ihrer Nebenanlagen auszugehen.</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft (16.07.2010 – <u>Datum ergänzt</u>)</p> <p>---</p>	<p>Regionale Planungsgemeinschaft (16.07.2010 – <u>Datum ergänzt</u>)</p> <p>---</p>

Eingegangene Stellungnahmen zu den Verfahren nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB, die sich sowohl auf den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Erdstoffdeponie an der B109 in Prenzlau“ als auch auf den Entwurf zur 4. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Prenzlau bezogen, aber bisher nicht oder nicht im erforderlichen Maße berücksichtigt oder im Zuge dieser Abwägung korrigiert wurden:

Einwendungen, Hinweise, sonstige Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
<p>Stadtwerke Prenzlau (07.07.2010)</p> <p>---</p>	<p>Stadtwerke Prenzlau (07.07.2010)</p> <p>---</p>

Einwendungen, Hinweise, sonstige Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
<p>Landesbetrieb Forst Brandenburg – untere Forstbehörde – (26.07.2010-berichtigtes Datum)</p> <p>Dem Vorhaben wird prinzipiell zugestimmt. Laut vorliegender Unterlagen soll Wald [...] nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Direkt angrenzend an das Vorhabengebiet befindet sich jedoch das FND „Mergelgrube“, wo es sich auch gleichzeitig um eine aus Sukzession entstandene, mit Laubholz bestockte Waldfläche handelt.</p>	<p>Landesbetrieb Forst Brandenburg – untere Forstbehörde – (26.07.2010-berichtigtes Datum)</p> <p>Die Beurteilungen zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter (Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter) und in diesem Zusammenhang insbesondere die Prüfung der Auswirkungen auf die Tierwelt und das Landschaftsbild lassen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das FND „Mergelgrube“ erwarten. Das Vorhaben und die grünordnerischen Maßnahmen sind damit mit dem angrenzenden FND vereinbar. Ein Eingriff innerhalb des FND „Mergelgrube“ erfolgt nicht.</p>
<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (Abt. Bodendenkmalpflege / Arch. Landesmuseum) zum VBP (27.07.2010 – <u>berichtigtes Datum und Abteilung des Landesamtes ergänzt</u>)</p> <p>Da mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, machen wir auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg – Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) – vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam:</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder –bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä.</p>	<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (Abt. Bodendenkmalpflege / Arch. Landesmuseum zum VBP (27.07.2010 – <u>berichtigtes Datum und Abteilung des Landesamtes ergänzt</u>)</p> <p>Der Hinweis zum Umgang mit möglichen Bodendenkmalen etc. wird auf die Planzeichnung aufgebracht</p>

<p>entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege, und der unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung anzuzeigen (§11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).</p> <p>Die entdeckten Bodenmerkmale und die Entdeckungsstätten sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§11 Abs. 3 BbgDSchG).</p>	
<p>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (20.07.2010 – <u>berichtigtes Datum</u>)</p> <p>Allgemeine Hinweise: Auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht gem. §§ 4, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. I S. 1223; BGBl. III 750-1), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992), wird verwiesen.</p>	<p>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (20.07.2010 – <u>berichtigtes Datum</u>)</p> <p>Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB) (12.07.2010 – <u>berichtigtes Datum</u>)</p> <p>---</p>	<p>Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen BLB (12.07.2010 – <u>berichtigtes Datum</u>)</p> <p>---</p>
<p>DB Services Immobilien GmbH (05.07.2010 – <u>berichtigtes Datum</u>)</p> <p>Inwieweit unter Umständen vorhandene Anlagen- und Leitungsbestände der Deutschen Bahn AG den Geltungsbereich des Bebauungsplanes bzw. den 4. Änderungsbereich des FNP berühren, muss im Zuge der weiteren Planungen vom Planungsträger ermittelt werden.</p> <p>Grundsätzlich ist bei den Planungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan bzw. zur 4. Änderung des FNP zu sichern, dass es zu keinen Beeinträchtigungen oder Beanspruchungen von Eisenbahnanlagen und –gelände kommt.</p>	<p>DB Services Immobilien GmbH (05.07.2010 – <u>berichtigtes Datum</u>)</p> <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Betroffenheiten sind aufgrund der Entfernung zu Gleisanlagen nicht gegeben.</p>
<p>e.on edis (08.07.2010 – <u>berichtigtes Datum</u>)</p> <p>Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind.</p>	<p>e.on edis (08.07.2010 – <u>berichtigtes Datum</u>)</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Falls erforderlich wird eine Umverlegung von Leitungen rechtzeitig beantragt.</p>